

F r i e d h o f s s a t z u n g

**für den Kolumbarienfriedhof in der Christuskirche
der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl**

vom 07. März 2018

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

**Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl
vertreten durch das Presbyterium**

- als Friedhofsträgerin -

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung katedral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 11 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofs-wesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofssatzung

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------------|--|
| I. | Allgemeine Bestimmungen |
| § 1 | Leitung und Verwaltung des Friedhofs |
| § 2 | Benutzung des Friedhofs |
| § 3 | Öffnungszeiten |
| § 4 | Verhalten auf dem Friedhof |
| § 5 | Gebühren |
|
 | |
| II. | Wahlgemeinschaftsgrabstätten |
| § 6 | Nutzungsrechte |
| § 7 | Ruhezeiten |
| § 8 | Rechtsverhältnisse an Wahlgemeinschaftsgrabstätten |
| § 9 | Benutzung der Wahlgemeinschaftsgrabstätten |
| § 10 | Übergang von Rechten an Wahlgemeinschaftsgrabstätten |

- § 11 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 12 Aus- und Einbettungen
- § 13 Urnen und Trauergebilde

III. Bestattungen und Feiern

- § 14 Beisetzungen
- § 15 Anmeldung der Beisetzung
- § 16 Christuskirche
- § 17 Musikalische Darbietungen
- § 18 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Haftung
- § 20 Öffentliche Bekanntmachung
- § 21 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Marl (nachstehend "die Friedhofsträgerin" genannt) ist Trägerin des Kolumbarienfriedhofs in der Christuskirche Marl (nachstehend "der Friedhof" genannt).
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Marl und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Wahlgemeinschaftsgrabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
 - a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
 - b) verstorbene Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für Besucher während der an den Eingängen ausgehängten Zeiten geöffnet.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) den Friedhof mit Fahrrädern /Rollern / Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 5 dieser Satzung erforderlichen Zulassung).
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, insbesondere Kerzen und Grabschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen aufzustellen oder anzubringen,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern,
 - i) das Mitbringen von Tieren,
 - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Beisetzungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten,
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Beisetzungen zu halten.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5

Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Wahlgemeinschaftsgrabstätten

§ 6

Nutzungsrechte

- (1) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte an Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit besonderen einheitlichen Gestaltungsvorschriften in Form von Urnennischen in einem Kolumbarium unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Wahlgemeinschaftsgrabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Wahlgemeinschaftsgrabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Wahlgemeinschaftsgrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts / Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts“ soll verwendet werden. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Wahlgemeinschaftsgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung richtet.
- (4) Die Friedhofsträgerin errichtet ein Kolumbarium mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Gedenktafel. Als Inschrift der Tafel werden ausschließ-

lich Vor-(Ruf-) und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen (in festgelegter Schrift und Form) aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen angebracht oder aufgestellt werden. Für das Ablegen von Grabschmuck (nicht Gedenkzeichen) wird eine gesonderte Vasenwand vorgehalten. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.

- (5) In den Urnennischen E (Einzelurnennische) kann eine Urne beigesetzt werden.

In den Urnennischen ES (Einzelurnennische Sonderformat) kann eine Urne mit max. Durchmesser 22 cm beigesetzt werden.

In den Urnennischen DB (Doppelurnennischen Breit) und DT (Doppelurnennischen Tief) können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

In den Urnennischen DS (Doppelurnennischen Sonderformat) können bis zu zwei Urnen mit max. Durchmesser 22 cm beigesetzt werden.

In den Urnennischen SL (Sonderformat-L-Form) können bis zu drei Urnen mit max. Durchmesser 22 cm beigesetzt werden.

In den Urnennischen S (Sonderformat) können bis zu drei Urnen mit max. Durchmesser 22 cm beigesetzt werden.

In den Urnennischen F (Familienkammer) können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch die Friedhofsträgerin aus den Urnennischen entnommen und an einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.

- (6) Die Verschlussplatten erhalten einheitliche Gestaltung mit Schrifttyp „Maurice“ für Vor-(Ruf-) und Zuname in 20 mm sowie Geburts- und Sterbedatum in 15 mm. Die aufgesetzte Bronz Buchstaben haben 3 mm Blockstärke. Abweichungen und Zusätze von/zu dieser einheitlichen Gestaltung sind nicht zulässig.
- (7) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

§ 7

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 15 Jahre.

§ 8

Rechtsverhältnisse an Wahlgemeinschaftsgrabstätten

- (1) Wahlgemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten, die einzeln oder zu mehreren für eine mindestens der Ruhezeit entsprechende Nutzungszeit vergeben werden. Die Nutzungszeit kann auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.
- (2) Die Wahlgemeinschaftsgrabstätten haben folgende Abmessungen (Breite x Tiefe x Höhe):
E: 27,6 x 30 x 42; ES: 28,5 x 29,3 x 42; DB: 59,6 x 30 x 42; DT: 27,6 x 57 x 42;
DS: 54,9 x 24,2 x 42; SL: 27,6 x 57/32,2 x 29,3 x 42; S: 87 x 24,2 x 42; F: 59,6 x 57 x 42
- (3) Die Nutzungszeit wird auf 15 Jahre festgesetzt.

- (4) Die Friedhofsträgerin weist die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende des Nutzungsrechts hin.
- (5) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgemeinschaftsgrabstätte zu verlängern.
- (6) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.
- (7) Bis zum Ablauf des Nutzungsrechts kann die nutzungsberechtigte Person bei der Friedhofsträgerin einen schriftlichen Antrag auf Aushändigung der Grabplatte stellen. Sofern die nutzungsberechtigte Person einen entsprechenden Antrag stellt, muss die Friedhofsträgerin die Grabplatte aushändigen. Sofern die nutzungsberechtigte Person keinen Gebrauch von diesem Antragsrecht macht, kann die Friedhofsträgerin mit Ablauf des Nutzungsrechts über die Grabplatte verfügen.

§ 9

Benutzung der Wahlgemeinschaftsgrabstätten

- (1) In Wahlgemeinschaftsgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 10

Übergang von Rechten an Wahlgemeinschaftsgrabstätten

- (1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 11 übertragen.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.
- (3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts

der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

- (5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Wahlgemeinschaftsgrabstätte.

§ 11

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

- (1) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (2) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 12

Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Das Herausnehmen von Urnen aus den Urnennischen ist ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Das Einsetzen von Urnen in die Urnennischen und das Herausnehmen von Urnen aus den Urnennischen wird von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt.
- (5) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch das Herausnehmen von Urnen aus ihrer Urnennische und das Wiedereinsetzen von Urnen in eine Urnennische nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 13

Urnen und Trauergebilde

- (1) Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Beisetzungsfeier an der Wahlgemeinschaftsgrabstätte niedergelegt werden. Die Kränze werden durch die Friedhofsträgerin nach einer angemessenen Frist abgeräumt und entsorgt.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

III. Beisetzungen und Feiern

§ 14

Beisetzungen

- (1) Die kirchliche Beisetzung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Bei Beisetzung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 15

Anmeldung der Beisetzung

- (1) Die Beisetzung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnis-

scheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Zusätzlich ist die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Beisetzung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Beisetzung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Wahlgemeinschaftsgrabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgemeinschaftsgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- (2) Wird eine Beisetzung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Beisetzungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Beisetzung nicht verlangt werden.

§ 16

Christuskirche

- (1) Die Kirche dient bei der kirchlichen Beisetzung als Stätte der Verkündigung.
 (2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kirche durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
 (3) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Kirche. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 17

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Beisetzungsfeierlichkeiten in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
 (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Beisetzungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 18

Zu widerhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
 (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Friedhofsträgerin am Friedhof, von-Flotow-Str., 45772 Marl und an der Christuskirche, Lipper Weg 115, 45772 Marl. Am ersten Tag des Anschlags wird in der Marler Zeitung und im Internet unter www.evangelische-friedhoe-fe-marl.de auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung

der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Römerstr. 57, 45772 Marl, aus.

- (3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

**§ 21
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Marl, den 07.03.2018

gez. Kristen Winzbeck
(Vors. des Presbyteriums der esm)

D.S.

gez. Georg Wipprecht
(Presbyter)

gez. Claudia Hartwig-Gayk
(Presbyterin)

Kirchenaufsichtlich genehmigt vom Landeskirchenamt Bielefeld am 22.05.2018
Az.: 723.01-4610/02